

Beitragsordnung 1. SC Feucht e. V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der folgenden Beitragstabelle:

Aktive Mitglieder		Passive Mitglieder	
Kinder und Jugendliche	120,00 €	Passives Mitglied Erwachsener	180,00 €
Erwachsene	180,00 €	Passives Mitglied Kinder/Jugendl.	120,00 €
		Ehrenmitglieder	60,00 €
HipHop monatl. Kursgebühr	30,00 €		

- (2) Der Beitrag ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit weiteren Mahnkosten i. H. v. 15,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied nach § 8 Abs. (3) lit. c) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes bis zum 31.12. ., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 31.12., ist der halbe Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Bei Austritt aus dem Verein während des Jahres wird der Jahresbeitrag nicht erstattet.
- (4) Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres (01.07.) in den Erwachsenenbeitrag eingestuft es sei denn, sie reichen eine Bescheinigung für einen Ausbildungs- Schüler- oder Studentenstatus ein, oder sie nehmen noch ein Jahr überwiegend am aktiven Spielbetrieb der U19 anstatt im Erwachsenenbereich teil.
- (5) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in einer Summe zu leisten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann weiter in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.07. des Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Evtl. entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu seinen Lasten.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

(1) Aufnahmegebühr

Nach § 7 Abs. (1) der Satzung ist von neuen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Aufnahmegebühren betragen unabhängig von der Beitragsklasse für aktive Jugendliche im Fussball 40 € je Mitglied und für aktive Erwachsene im Fussball 60 € je Mitglied. Für passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Kursteilnehmer wird keine separate Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühren dienen zur Deckung der Gebühren der Erstaussstellung und Umschreibung von Spielerpässen.

(2) Umlagen

Der Vorstand kann die Erhebung einer Umlage beschließen (§ 7 Abs. (4) der Satzung). Diese darf maximal ein Viertel des Jahresbeitrags pro Mitglied betragen.

Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Beschluss des Vorstands durch Mitteilung des Vereins fällig.

(3) Arbeitsstunden

Die Mitglieder des Vereins haben auf gesonderten Beschluss des Vorstands pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu leisten; diese sind nach Vorgaben des Vorstandes zu leisten.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden haben die Mitglieder einen Beitrag von 12 € pro Stunde zu leisten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

(4) Gebühren für Zusatzangebote

Für zusätzliche Sportangebote die nicht unmittelbar mit dem Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung in Verbindung stehen (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, etc.), können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Bankverbindung des Vereins

Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind auf das Vereinskonto des 1. SC Feucht bei der Raiffeisenbank Burghann-Oberferrieden IBAN DE28 7606 9564 0200 0338 04 BIC GENODEF1BTO zu entrichten.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Sofern nichts anderes geregelt wird, werden die Änderungen zum 1.07. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Feucht, den 01.07.2025

(Unterschrift des Gesamtvorstands)